

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

Anträge der Redaktionskommission vom 19. Februar 2018

- Art. 2 Abs. 2:* Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt und bereitet ~~den Studenten-~~die Studierenden darauf vor, in Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln.
- Art. 30bis Abs. 1:* Die ~~Studentenzahl~~Zahl der Studierenden kann beschränkt werden, wenn die Gesamtzahl der Studienplätze an Universitäten in der Schweiz nicht genügt und die Träger anderer Universitäten in der Schweiz in den an der Universität St.Gallen gelehrten Studienrichtungen die ~~Studentenzahl~~Zahl der Studierenden beschränken.
- Abs. 3:* Die Zahl der ausländischen ~~Studenten~~Studierenden mit Wohnsitz im Ausland kann beschränkt werden. Der Universitätsrat setzt den Anteil im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten ~~Studenten~~Studierenden fest, wenn keine Beschränkung nach Abs. 1 dieser Bestimmung erlassen wurde.
- Abs. 4 Bst. a:* die ~~Studentenzahl~~Zahl der Studierenden abweichend von Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung und Art. 7 Abs. 2 Bst. a^{bis} dieses Erlasses beschränken;
- Bst. b:* die Zahl der ausländischen ~~Studenten~~Studierenden mit Wohnsitz im Ausland beschränken.
- Art. 31 Abs. 1 Ingress:* Als ~~Student~~Studierende oder Studierender wird immatrikuliert, wer:
- Abs. 3:* Als ~~Student~~Studierende oder Studierender in Humanmedizin kann immatrikuliert werden, wer die Bedingungen für die Zulassung zu einem Masterstudium in Humanmedizin erfüllt.
- Art. 33 Abs. 2 Ziff. 1:* für Schweizer ~~Studenten~~Studierende einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;
- Ziff. 2:* für ausländische ~~Studenten~~Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;

Ziff. 3: für ausländische ~~Studenten~~Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Betrag nach Art. 12 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.